

Datenschutz im Verein nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Deutschland und in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltendes Recht. Das bisherige deutsche Bundesdatenschutzgesetz ergänzt zukünftig nur noch die DS-GVO.

Die DS-GVO gilt auch für Vereine verbindlich!

Ziele der DS-GVO

- Angleichung des Datenschutzrechts in den Ländern der Europäischen Union
- Schutz der persönlichen Daten wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Kontoverbindung, ggf. Gesundheitsinformationen usw.
- Mehr Kontrolle der Verbraucher über ihre Daten

Verantwortung für die Umsetzung der DS-GVO im LandFrauenverband Hessen

Der LandFrauenverband Hessen ist ein eingetragener Verein. Die Mitglieder der Orts- und Bezirksvereine sind gemäß Satzung des LandFrauenverband Hessen Einzelmitglieder des Landesverbandes.

Die Orts- und Bezirksvereine sind als nicht rechtsfähige Untergliederungen des LandFrauenverbandes Hessen „Abteilungen“ des Landesverbandes, die Vorstandsmitglieder der Orts- und Bezirksvereine sind damit ehrenamtliche Mitarbeiterinnen des LandFrauenverbandes Hessen.

Aus Sicht des Datenschutzrechts trägt der LandFrauenverband Hessen die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der DS-GVO, sowohl im Landesverband als auch in den Orts- und Bezirksvereinen.

Für die Umsetzung in den Orts- und Bezirksvereinen sind die Vorstände der Orts- und Bezirksvereine als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen des LandFrauenverbandes Hessen zuständig.

Damit ergeben sich für den LandFrauenverband Hessen als Landesverband folgende Aufgaben:

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Gemäß DS-GVO ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind oder der Verein Verarbeitungen vornimmt, die einer Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO unterliegen.

LandFrauenverband Hessen

Im LandFrauenverband Hessen sind außer den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen der Landesgeschäftsstelle ca. 2.500 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen ständig mit der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt.

Der LandFrauenverband Hessen muss daher einen Datenschutzbeauftragten benennen. Der Datenschutzbeauftragte des LandFrauenverbandes Hessen ist erreichbar unter

datenschutz@landfrauen-hessen.de

Hinweis: Die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten ist kostenpflichtig. Bitte kontaktieren Sie den Datenschutzbeauftragten nur selbst, wenn die Mitarbeiterinnen der Landesgeschäftsstelle Ihre Fragen nicht beantworten können.

Verpflichtung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen zur

Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes

Gemäß DS-GVO sind alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen zur Wahrung der Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes zu verpflichten.

LandFrauenverband Hessen

Der LandFrauenverband Hessen muss alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen zur Wahrung der Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes verpflichten. Er stellt den Orts- und Bezirksvereinen das Formular zur Verfügung

Was Sie tun müssen:

Die Vorstandsmitglieder der Orts- und Bezirksvereine müssen die „Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes“ unterzeichnen und im Original über die Bezirksgeschäftsführung an die Landesgeschäftsstelle weitergeben. Eine Kopie verbleibt im Orts- bzw. Bezirksverein und ist in der Dokumentation zum Datenschutz abzulegen.

Hinweis: Achten Sie darauf, dass neu in den Vorstand gewählte Mitglieder die „Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes“ unterzeichnen und diese über die Bezirksgeschäftsführerin an die Landesgeschäftsstelle weitergegeben wird!



Bereitstellung von Formularen

Die Formulare, die im LandFrauenverband Hessen verwendet werden, sind den Anforderungen der DS-GVO entsprechend anzupassen und den Orts- und Bezirksvereinen zur Verfügung zu stellen.

LandFrauenverband Hessen

Der LandFrauenverband Hessen stellt den Orts- und Bezirksvereinen Formulare, die den Bestimmungen der DS-GVO entsprechen, zur Verfügung.

Was Sie tun müssen:

Die Orts- und Bezirksvereine sind verpflichtet, die Beitrittserklärung, auf deren Rückseite sich die „Erklärung zur Datenverarbeitung im LandFrauenverband Hessen e.V.“ befindet, zu verwenden. Es ist darauf zu achten, dass die Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung ordnungsgemäß ausgefüllt ist und damit erteilt wurde.

Darüber hinaus werden Formulare, die den Anforderungen der DS-GVO entsprechen, zur Verfügung gestellt, die genutzt werden können oder als Beispiel für die entsprechende Anpassung eigener Formulare verwendet werden können.



Information und regelmäßige Schulung der Vorstände der Orts- und Bezirksvereine

LandFrauenverband Hessen

Als Gesamtverantwortlicher ist der LandFrauenverband Hessen verpflichtet, die Vorstandsmitglieder der Orts- und Bezirksvereine als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen des LandFrauenverbandes Hessen zu den Bestimmungen der DS-GVO und ihrer Umsetzung in den Orts- und Bezirksvereinen zu informieren und in regelmäßigen Abständen zu schulen.

Grundsatz der DS-GVO

Datensparsamkeit und Datenvermeidbarkeit

So wenig personenbezogene Daten wie möglich und so viel wie nötig!

Was wird geschützt?

Geschützt werden alle personenbezogenen Daten, die unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Karteien erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, z. B. Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Beruf, Bankverbindung, Bilder, etc.

Was heißt „Umgang mit personenbezogenen Daten“?

Umgang mit personenbezogenen Daten ist

- das Erheben von Daten
- das Verarbeiten von Daten, dazu gehören: speichern, verändern, übermitteln, sperren, löschen von Daten
- das Nutzen von Daten

Wer sind „Betroffene“?

Die DS-GVO spricht bei der Verarbeitung von Daten von den Daten „Betroffener“. „Betroffener“ ist jede natürliche Person, deren Daten verarbeitet werden.

Betroffene Personen im LandFrauenverband Hessen:

- Mitglieder
- Fördermitglieder
- weitere Personen, deren Daten im LandFrauenverein verarbeitet werden:
 - interessierte Frauen
 - Persönlichkeiten, die für den LandFrauenverein wichtig sind, z.B. der/die Bürgermeister/in, Vertreterinnen der Kirche, der Banken, Sponsoren, usw.
 - Ehrengäste
 - Referentinnen und Referenten

Rechte der Betroffenen

Grundsätzlich besteht für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ein „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“.

„Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“

„Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ heißt, personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn eine entsprechende Rechtsgrundlage besteht oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

LandFrauenverband Hessen

Für die **Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern** des LandFrauenverbandes Hessen

- besteht eine Rechtsgrundlage im Art. 6 Abs. 1 Satz 1 b) DS-GVO. Die Mitgliedschaft im LandFrauenverband Hessen stellt einen Vertrag dar. Für die Erfüllung des Vertrages der Mitgliedschaft ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Mitglieder erforderlich.
- liegt die Einwilligung der Mitglieder zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 a DS-GVO) mit der Unterzeichnung der Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung auf der Beitrittserklärung vor.

Personenbezogene Daten von Nicht-Mitgliedern des LandFrauenverbandes Hessen (= weitere Betroffene) dürfen „zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen (= der Verein) verarbeitet werden, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen“.

Was Sie tun müssen:

Personenbezogene Daten von Mitgliedern

Verwenden Sie ausschließlich die neue Beitrittserklärung, auf der sich die Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung befindet!

Achten Sie darauf, dass die Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung unterzeichnet ist!

Hinweis:

Für Mitglieder, die vor dem 25.05.2018 beigetreten sind, muss die Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht nachgeholt werden. Dies gilt auch für Mitglieder, die zwischen dem 25.05.2018 und der Verfügbarkeit der neuen Beitrittserklärung ihren Beitritt erklärt haben.

Personenbezogene Daten von Nicht-Mitgliedern

Prüfen Sie, ob berechtigte Interessen des Vereins zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Nicht-Mitgliedern vorliegen. Dies ist in der Regel bei Ehrengästen einer Veranstaltung und bei Referenten der Fall.

Weisen Sie in geeigneter Form auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten hin. Bei der Einladung von Ehrengästen zu einer Veranstaltung kann bereits auf der Einladung ein entsprechender Hinweis erfolgen. Bei Referenten kann dies ggf. in einer schriftlichen Vereinbarung geschehen oder im Rahmen der Absprachen über die Referententätigkeit.

Liegen keine berechtigten Interessen des Verantwortlichen (=der Verein) vor, muss eine Einwilligung des Betroffenen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgen. In der Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten muss der Zweck der Verarbeitung genannt werden.



Recht auf Information

Jeder Verein hat aus Gründen der Transparenz umfassend darüber zu informieren, wie die personenbezogenen Daten der Mitglieder (oder Dritter) verarbeitet werden. Hierfür hat der Verein zum Zeitpunkt der Erhebung (z.B. in der Beitrittserklärung) sämtliche Informationspflichten des Art. 13 DS-GVO mitzuteilen.

LandFrauenverband Hessen

Die „Erklärung zur Datenverarbeitung im LandFrauenverband Hessen“ befindet sich auf der Rückseite der Beitrittserklärung. Damit ist die Informationspflicht des LandFrauenverbandes Hessen und des mitgliedersführenden LandFrauenvereins erfüllt.

Auf Wunsch kann die „Erklärung zur Datenverarbeitung im LandFrauenverband Hessen“ kopiert und den Mitgliedern ausgehändigt werden.



Recht auf Auskunft

Jeder Betroffene hat ein Recht auf Auskunft. Betroffene haben das Recht, darüber informiert zu werden, in welchem Umfang Daten von ihm gespeichert sind. Nur so kann er entscheiden, ob der Datenschutz im ausreichenden Maße gewährleistet ist. Dieses Auskunftsrecht ist in Art. 15 DS-GVO zweistufig ausgestaltet:

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob überhaupt Daten verarbeitet werden.
2. Ist dies der Fall, hat die Person ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten. Hier besteht auch das Recht auf unentgeltliche Überlassung einer Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind.

LandFrauenverband Hessen

Macht ein Mitglied von seinem Recht auf Auskunft Gebrauch, stellt der LandFrauenverband Hessen eine Kopie der gespeicherten personenbezogenen Daten des Betroffenen zur Verfügung. Damit ist das Recht auf Auskunft gewährleistet.

Was Sie tun müssen:

Fordert ein Mitglied oder Fördermitglied Auskunft über die von ihm gespeicherten personenbezogenen Daten, geben Sie dieses Verlangen an den LandFrauenverband Hessen weiter.

Fordert ein anderer Betroffener, dessen personenbezogene Daten nur im Orts- oder Bezirksverein gespeichert sind, ist die Auskunft vom Orts- oder Bezirksverein zu erteilen!



Recht auf Berichtigung

Jeder Betroffene hat ein Recht auf Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, wenn sie nicht korrekt erfasst sind oder sich, z.B. durch Namensänderung, Heirat oder Umzug, geändert haben.

LandFrauenverband Hessen

Der LandFrauenverband Hessen ändert nicht korrekte Daten oder Änderungen.

Was Sie tun müssen:

Teilen Sie dem LandFrauenverband Hessen zeitnah notwendige Korrekturen oder Änderungen personenbezogener Daten der Mitglieder mit.

Ändern Sie personenbezogene Daten anderer Betroffener in Ihrem System.



Recht auf Vergessen

Betroffene Personen haben in den folgenden Fällen ein Recht auf Vergessen:

- Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig;
- Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung;
- Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.

In diesen Fällen sind die personenbezogenen Daten des Betroffenen zu löschen.

Das Recht auf Vergessen gilt auch für die Homepage!

LandFrauenverband Hessen

Der LandFrauenverband Hessen löscht die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder 10 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft. In der Landesgeschäftsstelle vorliegende Dokumente (Beitrittserklärungen oder Änderungsmitteilungen) der Mitglieder werden zu diesem Zeitpunkt vernichtet.

Im Falle des Widerrufs der Einwilligung durch den Betroffenen, werden die Daten unverzüglich gelöscht, sofern dies keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht verhindert.

Personenbezogene Daten anderer Betroffener, z.B. Interessentinnen oder Referenten, werden 6 Monate nach der Verarbeitung gelöscht, sofern dies keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht verhindert.

Was Sie tun müssen:

Die Orts- und Bezirksvereine müssen die gleichen Fristen für die Löschung der Daten und Vernichtung der Dokumente einhalten.



Recht auf Datenübertragbarkeit

Die betroffene Person hat das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie Ihrem Verein bereitgestellt hat, in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Das Recht auf Datenübertragbarkeit beinhaltet, dass diese Daten beispielsweise einem anderen Verein übermittelt werden.

LandFrauenverband Hessen

Der LandFrauenverband Hessen stellt die personenbezogenen Daten der Mitglieder auf Wunsch in einem entsprechenden maschinenlesbaren Format zur Verfügung.

Was Sie tun müssen:

Will ein Mitglied von seinem Recht auf Datenübertragbarkeit Gebrauch machen, teilen Sie dies der Landesgeschäftsstelle mit. Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden dann in einem maschinenlesbaren Format zur Verfügung gestellt.

Will eine andere betroffene Person, deren personenbezogene Daten nur im Orts- oder Bezirksverein gespeichert sind und verarbeitet werden, muss der Vorstand des Orts- oder Bezirksvereins die personenbezogenen Daten in einem geeigneten Format (z.B. in einer Excel-Datei) für eine Datenübertragung zur Verfügung stellen.



Recht auf Benachrichtigung bei Verletzung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen

Werden die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen verletzt, müssen die Mitglieder und andere betroffene Personen darüber informiert werden. Diese Verpflichtung besteht nur dann nicht, wenn alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen im Vorfeld ergriffen wurden.

LandFrauenverband Hessen

Diese Pflicht, die Mitglieder und andere betroffenen Personen bei Verletzung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen zu informieren, gilt für den LandFrauenverband Hessen und seine Orts- und Bezirksvereine gleichermaßen.

Was Sie tun müssen:

Wurden die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen verletzt, sind die Vorstände der Orts- und Bezirksvereine verpflichtet, die betroffenen Personen, Mitglieder und Nicht-Mitglieder sowie den Landesverband zu informieren.



Auftragsverarbeitung

Die DS-GVO spricht von „Auftragsverarbeitung“, wenn ein Verein mit externen Dienstleistern, so genannten „Auftragsverarbeitern“ zusammenarbeitet und über den Zweck und die Mittel der Verarbeitung entscheidet. „Auftragsverarbeiter“ sind zum Beispiel ein Versanddienstleister, den ein Verein nutzt, um die Vereinszeitschrift oder Einladungen zu Veranstaltungen zu versenden oder ein Reiseunternehmer, dem personenbezogene Daten der Reiseteilnehmer für die Organisation der Reise übermittelt werden.

Was Sie tun müssen:

- Diese Datenübermittlung muss in das Verarbeitungsverzeichnis aufgenommen werden.
- Die Mitglieder oder andere betroffene Personen müssen auf die Übermittlung der personenbezogenen Daten in geeigneter Form hingewiesen werden. Dies kann z.B. auf der Anmeldung zur Reise geschehen.

Wenn Sie mit Auftragsverarbeitern zusammenarbeiten, achten Sie auf folgende Punkte:

- **Sorgfältige Auswahl des Dienstleiters** („Auftragsverarbeiters“)
Achten Sie darauf, dass der Dienstleister die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleisten kann. Am besten wäre es, wenn er das Thema direkt anspricht.
- **Vertragliche Regelungen**
Berücksichtigen Sie in dem der Auftragsverarbeitung zugrundeliegenden Vertrag das Thema Datenschutz.
- **Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser**
Kontrollieren Sie die zugesagten Datenschutzmaßnahmen. Statten Sie dem Dienstleister - wenn möglich- auch einen Besuch ab und lassen sich die Abläufe erläutern.
- **Nachsorge**
Was passiert nach der Beendigung des Vertrages? Müssen Unterlagen zurückgegeben werden? Sind Löschungen vorzunehmen. Ist ausgeschlossen, dass die Daten durch den Dienstleister für eigene Zwecke verwendet werden? Auch diese Punkte sollten Sie in dem Vertrag regeln.



Verpflichtung zur Dokumentation

Die Vereine sind verpflichtet, den datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und sie zu dokumentieren.

Was Sie tun müssen:

Legen Sie als Vorstand eines Orts- oder Bezirksvereins einen Ordner zur Dokumentation an. Dieser Ordner muss enthalten:

- die Informationen des Landesverbandes zur Umsetzung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung;
- eine Kopie der „Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes“ der Mitglieder des Vorstands;
- das ggf. ergänzte Verarbeitungsverzeichnis;
- die ggf. bestehenden Verträge über Auftragsverarbeitung
- ggf. die Einverständniserklärungen von Personen, deren Daten auf der Homepage veröffentlicht werden.



Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses

Die DS-GVO verlangt in Art. 30, dass ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten erstellt werden muss.

LandFrauenverband Hessen

Der LandFrauenverband Hessen erstellt ein für alle Orts- und Bezirksvereine zutreffendes Verarbeitungsverzeichnis und stellt dies den Orts- und Bezirksvereinen zur Verfügung. Dieses Verarbeitungsverzeichnis enthält die für alle Orts- und Bezirksvereine gültige Beschreibung, wie welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck im LandFrauenverband Hessen verarbeitet werden.

Was Sie tun müssen:

Verarbeitet ein Orts- oder Bezirksverein personenbezogene Daten, die im allgemeingültigen Verarbeitungsverzeichnis des LandFrauenverband Hessen nicht enthalten sind, z.B. die Weitergabe einer Mitgliederliste an die Gemeinde, um einen Zuschuss zu erhalten, oder an einen Reiseveranstalter zum Zweck der organisatorischen Abwicklung von Reisen, muss dies im Verarbeitungsverzeichnis ergänzt werden.

Das vom LandFrauenverband Hessen zur Verfügung gestellte Verarbeitungsverzeichnis ist in der Dokumentation zum Datenschutz abzulegen.



Technisch-organisatorische Maßnahmen

Wer personenbezogene Daten verarbeitet, hat geeignete „Technisch-Organisatorische Maßnahmen“ zu ergreifen, um den Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten!

Was Sie tun müssen:

- Verwahren Sie Daten, Datenträger und Ausdrucke stets sicher! Schließen Sie Räume und/oder Schränke, in denen sich personenbezogene Daten befinden, ab!
- Verwehren Sie Unbefugten Einsicht in vertrauliche Unterlagen!
- Shreddern Sie nicht benötigte Dokumente, auf denen sich personenbezogene Daten befinden! Sie gehören nicht in den normalen Papierkorb!

- Halten Sie Ihren Arbeitsplatzrechner aktuell! Führen Sie regelmäßig die standardmäßigen Sicherheits-Updates durch!
- Sorgen Sie dafür, dass Ihr Arbeitsplatzrechner durch ein aktuelles Antivirusprogramm geschützt ist!
- Verschlüsseln Sie die Festplatte!
- Verwenden Sie sichere Passwörter!
- Sorgen Sie bei mit anderen, z.B. Familienmitgliedern, gemeinsam genutzten Rechnern für eine eigene Benutzerkennung Ihres Arbeitsbereichs!
- Geben Sie Ihre Benutzerkennung niemals weiter!
- Sorgen Sie für ein Backup, z.B. auf einer externen Festplatte, um Daten wiederherstellen zu können!



E-Mail Kommunikation richtig einsetzen

E-Mail-Adressen sind in aller Regel personenbezogene Daten.

Beim Versenden einer E-Mail stehen für den Versender drei grundlegende Möglichkeiten der Adressierung zur Verfügung:

- „An“: Die E-Mailadresse des Empfängers, für den die Mail unmittelbar bestimmt ist, wird für alle Empfänger der Nachricht sichtbar im „An“-Feld eingetragen.
- „CC“: Die E-Mailadresse des Empfängers, für den eine Kopie der Mail bestimmt ist, wird für alle Empfänger sichtbar im „CC“-Feld („Carbon Copy“) eingetragen.
- „BCC“: Die E-Mailadresse des Empfängers, der die Mail bekommen soll, ohne dass die in dem „An“ oder „CC“-Feld enthaltenen Empfänger davon Kenntnis erlangen, wird nicht-sichtbar im „BCC“-Feld („Blind Carbon Copy“, übersetzt etwa „Blindkopie“) eingetragen.

Aus rechtlicher Sicht stellt die Bekanntgabe der E-Mail-Adressen im „An“ oder „Cc“-Feld an die anderen Empfänger grundsätzlich eine Datenübermittlung dar, für die eine Rechtsgrundlage erforderlich ist. Die unzulässige Übermittlung von E-Mail-Adressen stellt bereits einen bußgeldfähigen Verstoß dar.

Was Sie tun müssen:

Verwenden Sie beim Versand einer E-Mail an mehrere Empfänger grundsätzlich die „BCC“-Adressierung. Tragen Sie im „An“-Feld Ihre eigene E-Mailadresse ein.



Versenden von Rundmails/Info-Mails

Die Versendung von Info-Mails ist zum Zwecke der Eigenwerbung eines Vereins durch Art. 6 Abs. lit. f der DS-GVO gedeckt.

LandFrauenverband Hessen

Die Versendung von Rundmails/Info-Mails durch den LandFrauenverband Hessen sowie seiner Orts- und Bezirksvereine ist durch Art. 6 Abs. lit. f der DS-GVO gedeckt.

Der Verwendungszweck der E-Mailadressen der Mitglieder ist in der Erklärung zur Datenverarbeitung des LandFrauenverbandes Hessen auf der Beitrittserklärung. Dieser Erklärung zur Datenverarbeitung stimmen die Mitglieder auf der Beitrittserklärung zu.

Was Sie tun müssen:

Verwenden Sie beim Versand einer E-Mail an mehrere Empfänger grundsätzlich die „BCC“-Adressierung. Tragen Sie im „An“-Feld Ihre eigene E-Mailadresse ein.

Es empfiehlt sich im Fuß der E-Mail in geeigneter Weise auf das Recht zum Widerspruch gegen die Nutzung der E-Mailadresse für die Versendung der Info-Mails hinzuweisen.



Übermittlung personenbezogener Daten per E-Mail

E-Mails sind im Netz wie Postkarten: Jeder kann sie lesen! Deshalb gehören personenbezogene Daten nicht in den Text einer E-Mail! Personenbezogene Daten sind in einem passwortgeschützten Anhang zu versenden!

Was Sie tun müssen:

Versenden Sie personenbezogene Daten per E-Mail nur in einem passwortgeschützten Anhang.

Alternativ können Sie personenbezogene Daten per Fax oder per Post versenden.



Das Veröffentlichen von Bildern

Auch Bilder sind personenbezogene Daten! Das Aufnehmen, Speichern und Veröffentlichen von Bildern, auf denen natürliche Personen enthalten sind, wird in der DS-GVO unter dem einheitlichen Begriff „Verarbeiten“ zusammengefasst.

Für jede datenschutzrechtlich zulässige Erstellung und Veröffentlichung (= Verarbeitung) von Bildern aus dem Vereinsleben, ob in Druckerzeugnissen oder auf der Homepage, muss eine Rechtsgrundlage (Art. 6 Abs. 1 DS-GVO) gegeben und eine ausreichende Information (Art. 13 und/oder 14 DS-GVO) erfolgt sein.

LandFrauenverband Hessen

Für die Veröffentlichung von Bildern der **Mitglieder** des LandFrauenverbandes Hessen besteht eine Rechtsgrundlage durch die Mitgliedschaft im LandFrauenverband Hessen. Durch die entsprechende Angabe in der „Erklärung zur Datenverarbeitung im LandFrauenverband Hessen e.V.“ auf der Rückseite der Beitrittserklärung ist die Informationspflicht erfüllt.

Für Nicht-Mitglieder des LandFrauenverbandes Hessen, z.B. Gästen einer Veranstaltung, Besuchern einer Aktion, gilt die Interessensabwägung. Interesse des Vereins an der Veröffentlichung überwiegt, wenn es sich um Fotos im Zusammenhang mit dem Vereinsleben handelt. Es besteht jedoch eine Informationspflicht.

Bei Personen, die nicht fotografiert werden wollen bzw. deren Bild nicht veröffentlicht werden soll, sollte dieser Wunsch in jedem Fall beachtet werden.

Einwilligung

Eine Einwilligung ist (fast nur noch dann) erforderlich, wenn das Bild einer „unbeteiligten einzelnen Person, die nicht damit rechnen muss“ (z.B. Zuschauer einer Veranstaltung), veröffentlicht werden soll und das Foto nicht mehr im Zusammenhang mit dem Vereinsleben steht.

Eine Einwilligung muss nicht zwingend schriftlich eingeholt werden. Auch mündliche Erklärungen oder Handlungen, die eindeutig als Einwilligung aufgefasst werden können, können eine wirksame Einwilligung darstellen. Aber Vorsicht: Unter Umständen ist ein Nachweis erforderlich!

In der Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildern muss die Art der Veröffentlichung und der Zeitraum der Veröffentlichung genannt werden.

In der Einwilligung sollte darauf hingewiesen werden, dass die Veröffentlichung eines Bildes in einem gedruckten Werk eine geringere Verbreitung hat als die Veröffentlichung im Internet. Die Veröffentlichung im Internet hat eine weltweite Verbreitung und Möglichkeit das Bild abzurufen zur Folge. Auch wenn ein Bild entfernt wird, kann ein vollständiges Löschen einmal veröffentlichter Bilder im Netz nicht gewährleistet werden.

Was Sie tun müssen:

Erfüllen Sie Ihre Informationspflicht!

Beabsichtigt ein Verein, Bilder von seinen Mitgliedern oder Gästen von Veranstaltungen zu machen und zu veröffentlichen, so muss er diese vorher informieren. Dies kann zum Beispiel geschehen durch

- einen Hinweis auf der Einladung/Anmeldung zu einer Veranstaltung;
- ein sichtbar angebrachtes Aushang/Plakat am Veranstaltungsort oder auch
- eine mündliche Information bei der Begrüßung zu einer Veranstaltung .



Veröffentlichung von Bildern von Kindern

Besondere Vorsicht ist beim Veröffentlichen von Bildern Kindern (Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) geboten.

Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO bestimmt, dass Daten nicht verarbeitet, also Bilder nicht gemacht und veröffentlicht werden dürfen, wenn die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, „insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt“.

Soweit Vereine nur Fotos im Zusammenhang mit dem Vereinsleben veröffentlichen (z.B. Kinder-Kochkurs, Ausflug der Kindergruppe, Mädchentag, Kinderbegleitung bei sonstigen Veranstaltungen) und hierbei mit dem nötigen Fingerspitzengefühl handeln, dürfen sie Fotos auch dann ohne Einwilligung veröffentlichen, wenn (auch) Kinder abgebildet sind. Bestehen hier Zweifel, so gilt:

Besser die Einwilligung des oder der Sorgeberechtigten einholen!

Betreiben einer Homepage

Jeder, der eine Homepage betreibt, ist für die Beachtung der DS-GVO verantwortlich.

Die DS-GVO verlangt unbedingt und zeitnah

- einen individuell ausgestalteten Datenschutzhinweis auf der Homepage, der von jeder Seite der Homepage aufgerufen werden kann;
- einen Hinweis auf die Speicherung personenbezogener Daten auf der Webseite, sog. „Cookies“;
- ggf. einen Hinweis auf die Nutzung von Dritt-Anbietern wie Google, Facebook oder Twitter.

Was Sie tun müssen:

Erstellen Sie eine individuell auf die Webseite abgestimmte Datenschutzerklärung und nehmen Sie sie auf Ihre Homepage auf.

Hinweis: Bei Homepages, die mit dem Programm JIMDO erstellt wurden, wurde von JIMDO eine Datenschutzerklärung eingespielt. Bei Kontaktformularen, die auf diesen Seiten sind, wurde automatisch eine Checkbox aufgenommen, mit der der Nutzer bestätigt, dass er die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen hat.

Prüfen Sie bei Homepages, die mit einem anderen Programm erstellt wurden, ob es einen ähnlichen Service des Anbieters gibt.



Veröffentlichen von personenbezogenen Daten auf der Homepage

Werden personenbezogene Daten (Name, Adresse, Telefon, E-Mail-Adresse, Bild, usw.) von Vorstandsmitgliedern, Leiterinnen von Abteilungen, Fachfrauen usw. eines Vereins auf der Homepage veröffentlicht, müssen die Personen dazu ihr Einverständnis erklären.

Was Sie tun müssen:

Lassen Sie sich von Personen, deren Daten auf der Homepage veröffentlicht werden sollen, eine Einverständniserklärung unterzeichnen.

Diese Einverständniserklärungen gehören in die Dokumentation!

